



## Betreuungsvereinbarung Allgemeiner Teil

Die Kindertagespflegeperson übernimmt für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung des **Kindes**:

Name: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

### 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes

#### Erziehungsberechtigte Personen

<b>Person 1</b>	Geburtsdatum
Vorname	Name
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	E- Mail
Tel. mobil	Tel. dienstlich
<b>Person 2</b>	Geburtsdatum
Vorname	Name
PLZ, Ort	
Straße	E-Mail
Tel. mobil	Tel. dienstlich

#### Kindertagespflegeperson

Carina
Hasenkopf
Eduard-Stremme-Straße 11
34359 Reinhardshagen
015567 162202
info@tagesmutterreinhardshagen.de



## 2. Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart
- Das Betreuungsverhältnis endet zum \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer **Kündigungsfrist** von \_\_\_ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflegepersonen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegepersonen informiert die Erziehungsberechtigten umgehend, falls die Pflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

## 3. Probezeit

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten vereinbaren eine gemeinsame Probezeit.

Als Probezeit wird die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vereinbart.

In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_  Tag/e  Woche/n

## 4. Betreuungsort und Betreuungszeiten

werden in der Anlage I vereinbart.

## 5. Betreuungsvergütung

Die Betreuungsvergütung richtet sich nach dem Betreuungsaufwand und umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

**Die Höhe der Betreuungsvergütung wird in der Anlage I der Betreuungsvereinbarung geregelt.**

Die Erziehungsberechtigten sind über die aktuell gültige Satzung der Kindertagespflege im Landkreis Kassel informiert. Ein Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten nach §22 SGB VIII wird beim zuständigen Jugendamt gestellt.

- **Unterbleibt die Zahlung** nach der o. g. Satzung aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, richtet sich der Vergütungsanspruch in Höhe des Betreuungssatzes gemäß der gültigen Satzung gegen die Erziehungsberechtigten.



- Wird ein Kind über das 3. Lebensjahr hinaus betreut und erhält die Kindertagespflegeperson dafür eine geringere Geldleistung vom Jugendhilfeträger gemäß der gültigen Satzung, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Differenzbetrag zur vorherigen Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen.

Der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Betrag (siehe dazu Anlage I) ist pauschal monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats auf das **Konto der Tagespflegeperson**

**Kontoinhaber: Carina Hasenkopf**

**IBAN: DE**

**BIC:**

zu zahlen.

Die Kindertagespflegeperson hat für evtl. Versteuerung, Krankenversicherung, Altersvorsorge u. a. selbst Sorge zu tragen. Sofern ein Arbeitsvertrag besteht, gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Eine Kürzung oder ein Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

## 6. Betreuungsfreie Zeiten

Siehe Anlage I

## 7. Vertretung

Die Tagespflegeperson hat keine Vertretungskraft. Wenn sie ausfällt wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen bleibt die Tagespflege geschlossen.

## 8. Gesundheitsvorsorge

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von dem Ergebnis des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel, Näheres wird in der Anlage II geregelt.

Die Kindertagespflegeperson erhält notwendige Informationen, die in Anlage II aufgeführt sind.

Wenn eine Betreuung aufgrund des Krankheitsbildes des Tageskindes nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr/aufwendige Pflege u. a.) obliegt den Erziehungsberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten/verpflichtet sich, der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

Sonderregelungen:



## 9. Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_. Die Erziehungsberechtigten werden über die turnusmäßige Verlängerung nach fünf Jahren oder ggf. die Rücknahme der Erlaubnis informiert.
- b) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_ (Name und Geburtsdatum des Kindes) während der vereinbarten Betreuungszeit. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen an Dritte übertragen werden.
- c) Änderungen des gewöhnlichen Betreuungsortes werden den Erziehungsberechtigten umgehend mitgeteilt.
- d) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- e) Das Kind wird gemäß Artikel 12 UN – Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt. (Partizipation)
- f) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und dessen Familie wird respektiert.
- g) Personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte, die nicht im Zusammenhang zum Betreuungsverhältnis stehen, (außer dem Fachbereich Jugend und der Vermittlungsstelle) weitergegeben. Näheres dazu sh. auch Nr. 14 Schweigepflicht und Nr. 15 Datenschutz.
- h) Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre) nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie über eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz.



## 10. Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

- a) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten **Bring- und Abholzeiten** einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- b) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson die für die Betreuung des Kindes **erforderlichen Informationen** mitzuteilen (z.B. Schlaf- und Essgewohnheiten, sonstige Gewohnheiten, allgemeiner Gesundheitszustand, Impfungen etc.)

Die Erziehungsberechtigten bringen regelmäßig nachfolgende Dinge für ihr Kind mit:

- Windeln  Ersatzkleidung  Ersatzschuhe  Sonstiges:

- c) Die Erziehungsberechtigten sind darüber informiert worden, dass ihnen bei Anwesenheit außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten (z.B. bei Festen) die **Aufsichtspflicht** ihres Kindes obliegt.

## 11. Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten

- a) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes, sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können. Dazu gehören auch der aktuelle Gesundheitszustand und medizinische Maßnahmen wie z.B. Impfungen.
- b) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit konkrete Termine und die Form des Austausches werden Verabredungen getroffen. Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit Erziehungsberechtigten besprochen.
- c) Die Erziehungsberechtigten werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

## 12. Information über Änderung wichtiger Umstände

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Veränderungen, wie Wohnungswechsel und sonstige für das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

## 13. Haftung

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht, sobald die



Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte\*r das Kind aktiv übergeben haben. Die Aufsicht endet mit aktiver Übernahme des Tageskindes durch die Erziehungsberechtigten /Abholberechtigten.

#### Die Kindertagespflegeperson

- schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die die Tagespflege Tätigkeit ausdrücklich einbezieht
- hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Schäden, die das Tagespflegekind **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** verursacht, können nicht durch eine Versicherung der Kindertagespflegeperson abgedeckt werden. **Hier wird folgendes vereinbart:**



### 14. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für eine Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 SGB VIII). Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. (Austausch mit dem Fachbereich Jugend und der Vermittlungsstelle). Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, sowie keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/ oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Hier ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich. (sh. Anlage II).

Die Kindertagespflegeperson hat im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung, Personen – und Gesundheitsdaten zu erheben, aufzubewahren und ggf. dem zuständigen Gesundheitsamt weiterzugeben. Sie muss diese Daten gemäß Art 6 DSGVO besonders schützen und darf sie nicht anderweitig an Dritte weitergeben.



## 15. Beschwerdemanagement

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, im Bedarfsfall eine Beschwerde über die Kindertagespflegeperson beim öffentlichen Jugendhilfeträger/ Fachdienst Kindertagespflege vorzutragen. Die Regelungen für Einrichtungen gemäß §45 Abs.2 Satz 4 SGB VIII gelten hier analog für die Kindertagespflege. Die Beschwerde kann in

- **schriftlicher Form beim Fachbereich Jugend Landkreis Kassel, Fachdienst Kindertagespflege, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel**
- **per Mail unter [kindertagespflege@landkreiskassel.de](mailto:kindertagespflege@landkreiskassel.de) oder**
- **telefonisch unter Tel.: 0561 1003 – 1410/ 1417 eingereicht werden.**

## 16. Änderungen/Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Zusätzlich werden folgende Absprachen über

- Haustiere
- Mitnahme im Pkw
- Kindersitz wird von den Eltern gestellt
- Kindersitz ist bei der Kindertagespflegeperson vorhanden
- Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge
- Fahrradfahren
- Fernsehen/Filme(Video/DVD)
- Essen, Allergien
- sonstiges

getroffen und in der Anlage II aufgeführt.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte,  
Person 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte,  
Person 2